



Todesfall, Bestattung, Grabpflege / Wegleitung für Angehörige

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Unsere Wegleitung soll den Angehörigen eine Hilfe sein, bei der Organisation der Trauerfeier aber auch bei weiteren Fragen. Wir haben auch die Telefonnummern der zuständigen Amtsstellen oder Personen in unserer Wegleitung aufgeführt.

Eintritt des Todes

Der Eintritt des Todes wird vom behandelnden Arzt und mittels Todesbescheinigung festgestellt. Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, dann stellt die Heim- oder Spitalverwaltung eine Todesanzeige aus.

Meldung des Todes

Die Todesbescheinigung ist unverzüglich (bei Todesfällen am Wochenende spätestens am nächsten Arbeitstag) dem Bestattungsamt (Gemeindeverwaltung) abzugeben. Falls vorhanden sind dem Bestattungsamt folgende Papiere der verstorbenen Person abzugeben:

- Identitätskarte
- Pass
- bei Ausländern: Ausländerausweis.

Ist eine Angehörige/ein Angehöriger zu Hause verstorben, sind folgende Personen zur persönlichen Anzeige des Todesfalls beim Bestattungsamt verpflichtet

- Ehepartner
- die Kinder oder deren Ehepartner
- die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person
- Hatte die verstorbene Person keine Angehörigen mehr, ist der Todesfall von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte, zu melden.

Unser Bestattungsamt ist während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag 08:30 – 11:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag 08:30 – 11:30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08:30 – 11:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08.30 Uhr – 11.30 Uhr) geöffnet. Termine ausserhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden. In Notfällen kann das Bestattungsamt ausserhalb der Öffnungszeiten unter der Nummer 079 773 89 47 erreicht werden.

Bestattungsart, Einsargen, Transport, Aufbahrung

Die zur Anzeige des Todes verpflichteten Angehörigen melden dem Bestattungsamt die gewünschte Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung). Besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der verstorbenen Person sind dem Bestattungsamt bei der Anzeige des Todesfalls mitzuteilen. Wird eine Kremation gewünscht, trifft das Bestattungsamt die notwendigen Vereinbarungen mit der Friedhofverwaltung Winterthur. Für die Organisation benötigen wir von den Angehörigen hauptsächlich folgende Angaben:

- Wann kann das Bestattungsunternehmen die Einsargung und die Überführung ins Krematorium vornehmen?
- Wird die Urne von einem Angehörigen in Winterthur abgeholt oder soll sie an die Gemeindeverwaltung zugestellt werden?

Aufgaben der Angehörigen

Nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt ist es Aufgabe der Angehörigen, die privaten Todesanzeigen aufzugeben und Rücksprache mit dem Pfarrer betreffend der Abdankung zu nehmen. Der Anschlag der Bestattungsanzeige beim Friedhof erfolgt ohne weiteres durch den Friedhofsvorsteher. Falls keine Anzeige gewünscht wird, ist dies dem Friedhofsvorsteher (Herr Reinhard Fritschi, Tel. 052 318 17 64) mitzuteilen.

Für die Trauerfeier sind folgende Pfarrer zuständig:

- Reformierte Kirche Flaachtal
Im Allgemeinen: Pfarrer Christian + Hanna Stettler
Tel. 052 318 11 42 (Pfarramt) oder 052 318 16 13 (Sekretariat)
Bei Todesfällen im Alterswohnheim Flaachtal: Pfarrer Hans-Peter Werren, Tel. 052 318 11 28
- Römisch-katholische Kirche Pfungen-Neftenbach
Dr. Benignus Ogbunanwata, Tel. 052 315 14 36
- Evangelisch-methodistische Kirche Flaach
Pfarrer Samuel Meyer, Tel. 052 318 15 26

Testamente einer verstorbenen Person mit Wohnsitz im Bezirk Andelfingen sind unverzüglich dem Bezirksgericht in Andelfingen abzugeben.

Grabarten, Grabbezeichnung

Auf dem Friedhof in Flaach stehen sowohl Urnen wie auch Erdbestattungsgräber sowie ein Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung. In Absprache mit dem Bestattungsamt kann die Beisetzung einer Urne im Grab eines anderen Angehörigen erfolgen.

Jedes neue Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) wird nach erfolgter Bestattung mit einem einfachen Holzkreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person bezeichnet.

Grabbepflanzung, Grabsteine

Die Organisation der Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Arbeit selbst ausführen oder einen Gärtner mit den Arbeiten beauftragen. Die ortsansässige Gärtnerei Zimmermann nimmt Aufträge gerne entgegen. Die Grabbepflanzung soll unauffällig sein und sich gut in die Anlage einfügen. Die Bepflanzung darf die Nachbargräber nicht beeinträchtigen, ansonsten sie zu Lasten der Angehörigen zurückgeschnitten oder allenfalls entfernt wird.

Grabsteine sind bewilligungspflichtig. Die Lieferanten verfügen in der Regel über die entsprechenden Gesuchsformulare.

Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab steht bewusst nur wenig Platz für Grabschmuck (z.B. kleine Blumentöpfe, etc.) zur Verfügung. Es ist beim Gemeinschaftsgrab allerdings nicht möglich, diesen Schmuck über längere Dauer hinzustellen. Nach der Beisetzung ist Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab innert Wochenfrist wieder zu entfernen. Nach Ablauf einer Woche nach der Beisetzung verfügt der Friedhofsvorsteher darüber.

Inventar-Aufnahme des Steueramtes

Siehe separates Merkblatt.

Weitere Hinweise

Nebst der Organisation der Bestattung sind bei einem Todesfall noch viele andere Dinge zu regeln. So ist möglicherweise Folgendes zu erledigen:

- Meldung des Todesfalls bei der Krankenkasse und bei der Pensionskasse
- Kündigung Fernseh-, Radio- und Telefonanschluss, eventuell Meldung an die EKZ
- Kündigung von Zeitschriften- und Zeitungsabonnements
- Mitteilung an Vereine, bei denen die verstorbene Person Mitglied war
- Eventuell weitere Meldungen